



Treppenformen Treppenanlagen

(Auszug aus den Brandschutzvorschriften)

Die nachfolgend aufgeführten Grundlagen und Erläuterungen sollen Ihnen bei der Planung und Gestaltung von Treppenanlagen behilflich sein.

Rechtliche Grundlagen

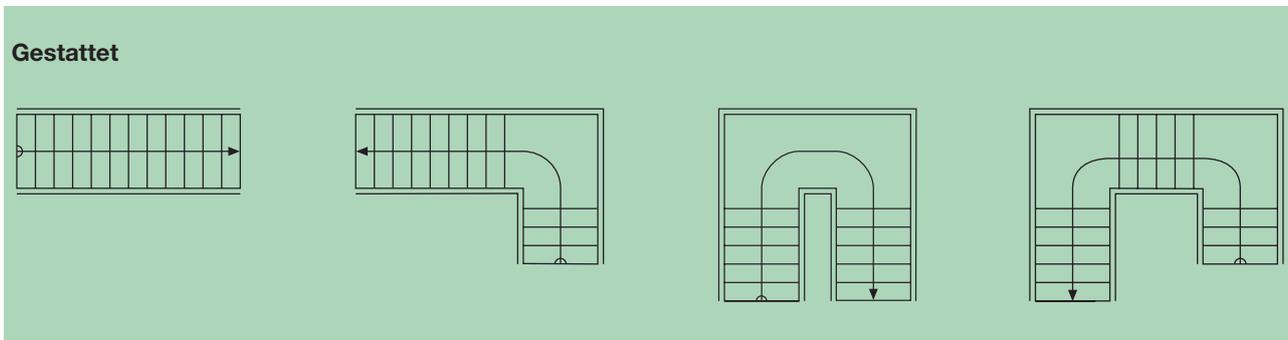
- I VKF «Brandschutznormen» (Ausgabe 2003)
- I VKF Brandschutzrichtlinie «Flucht- und Rettungswege» (Ausgabe 2003)

Ausführung

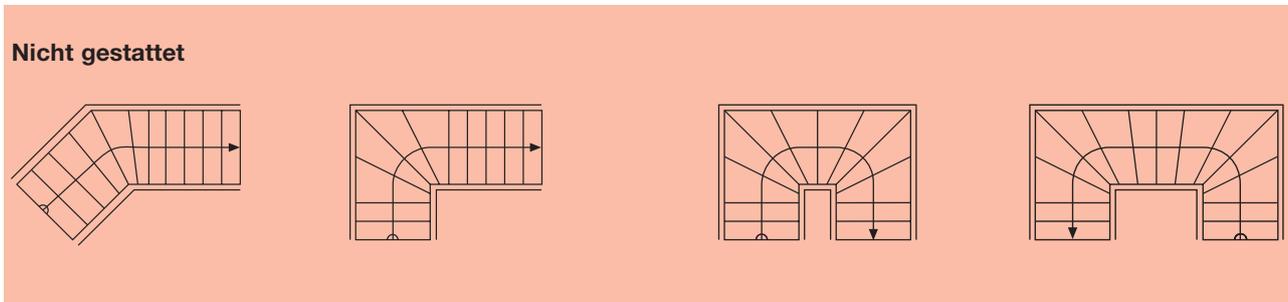
Treppen und Podeste sind sicher begehbar, nicht brennbar und geradläufig auszuführen.

(Brandschutznorm Art. 45¹)

Gestattet

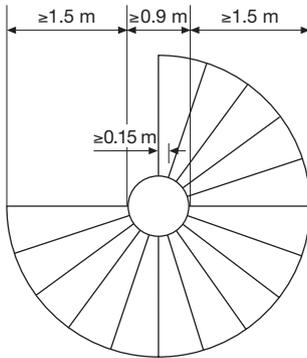


Nicht gestattet



Spezialfälle

Gewendelte Treppen können zugelassen werden, wenn nachfolgend aufgeführte Abmessungen eingehalten sind. (Brandschutznorm Art. 45², Brandschutzrichtlinie «Flucht- und Rettungswege», Punkt 3.5.2)



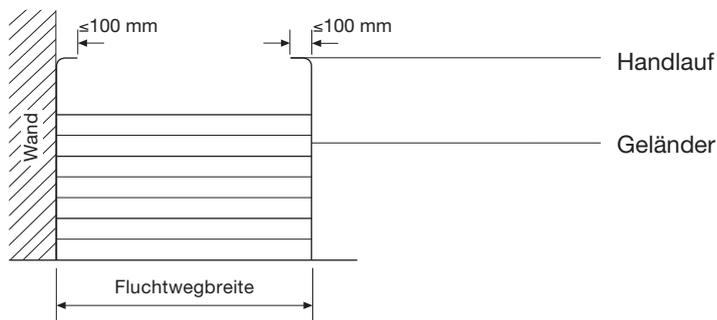
Ausnahme

Bei Einfamilienhäusern und für wohnungsinterne Verbindungen:

- I Treppenbreite ≥ 0.9 m
- I Spindeldurchmesser und innere Auftrittsbreite frei wählbar

Treppenbreite/Messweise

Fluchtwegbreiten werden zwischen den Umfassungswänden oder Geländern gemessen. (Brandschutznorm Art. 39³) Die Treppenbreite beträgt mind. 1.20 m. (Brandschutznorm Art. 47², Brandschutzrichtlinie «Flucht- und Rettungswege», Punkt 3.5.2)



Handhabung

Neubauten

Bei Neubauten müssen alle gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Ersatz von Treppenanlagen in bestehenden Bauten

Grundsätzlich müssen bei Ersatzanlagen alle gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Ausnahmen

Kann aus Platzgründen eine geradeläufige Treppenanlage nicht realisiert werden, ist mit dem zuständigen Brandschutzexperten der Solothurnischen Gebäudeversicherung vor der Planungsphase die zukünftige Treppenform festzulegen.

Bestehende Treppenanlage

Bestehende Treppen dürfen, solange sie nicht verändert werden, in der bestehenden Form und mit den bestehenden Materialien weiterhin benützt werden.